

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. September 2016

Jahrgang 2016, Nr. 25

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
241 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von Windenergieanlagen in Porta Westfalica	247	246 Bebauungsplan Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke	251
242 Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer vorhandenen Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) in Hüllhorst	249	247 Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Lübbecke	251
243 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	250	248 Auslegung der Bebauungspläne Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ und Nr. 40 „Bürgerhaus – Wohnen am Park“ der Stadt Porta Westfalica	252
244 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	250	249 Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche der Straße Schwarzen Brink der Stadt Porta Westfalica	253
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
245 Nachfolge eines Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Lübbecke	250	250 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden	255
		251 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	256

241

Bekanntmachung

Immissionsschutz

Windenergieanlagen in Porta Westfalica

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die W & S Power Porta GbR, 32457 Porta Westfalica, hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen beantragt (§§ 4 und 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)). Beantragt wird die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Die Windenergieanlagen sollen im Außenbereich der Stadt Porta Westfalica errichtet werden. Die zwei Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 217 (WEA 2) und Flur 6, Flurstück 52 (WEA 4) errichtet werden. Gegenstand der Antrags ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Senvion MM 100 mit 100 m Nabenhöhe (WEA 2) bzw. 80 m Nabenhöhe (WEA 4), 100 m Rotordurchmesser, 150 m Gesamthöhe (WEA 2) bzw. 130 m Gesamthöhe (WEA 4) und einer Nennleistung von jeweils 2.000 KW.

Für das Vorhaben war unter Berücksichtigung bestehender Anlagen (kumulierende Vorhaben) nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Somit ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c i.V.m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen liegen bei der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der 9. BImSchV).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für diesen Fall für den Herbst 2016 vorgesehen.

Es findet keine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV, §§ 8, 9a UVPG statt.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sowie die zugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

06.10.2016 bis 07.11.2016

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat - Bürgerbüro -, Portastr. 13 in 32423 Minden
2. Stadt Porta Westfalica - Der Bürgermeister – Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung 2.OG, Zi. 2.22 -, Kempstr. 1 in 32457 Porta Westfalica

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der **Einwendungsfrist**

vom 06.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016

bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an die Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Umweltamt, Portastraße 13, 32423 Minden gesandt werden oder schriftlich im Umweltamt der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Zimmer 327, Gebäude A, 3.OG, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird der

12.12.2016, ab 10.00 Uhr

bestimmt.

Der Erörterungstermin wird beim Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat – Portastr. 13 in 32423 Minden, Gebäude B, 1.Etage, Sitzungsraum IV, durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 13.12.2016 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Az.: 770.0021/15/1.6.2
Minden, den 22.09.2016

Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

242

Bekanntmachung

Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke gemäß § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer vorhandenen Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle.... mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Biogasanlage)

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der Biogas Tengern GmbH & Co.KG in 32609 Hüllhorst, Halsterner Straße 1 mit Datum vom 20.09.2016 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die wesentliche Änderung einer vorhandenen Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle.... mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Biogasanlage), am Standort Hüllhorst, Gemarkung Tengern, Flur 2, Flurstück 448, Im Siekfeld erteilt.

Die vorgenannte Entscheidung wird auf Antrag der Biogas Tengern GmbH & Co.KG öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 30.09.2015, letztmalig ergänzt am 04.08.2016, wird aufgrund der §§ 4/16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.6.3.2 i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen landwirtschaftlichen Biogasanlage erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 VwGO hat eine Klage hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung, so daß der festgesetzte Betrag in jedem Falle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 30.09.2016 (erster Tag) bis zum Freitag, 14.10.2016 (letzter Tag) bei der Gemeinde Hüllhorst – **Fachbereich Technik** - , Löhner Straße 1 in 32609 Hüllhorst sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 15.10.2016 und läuft bis zum 15.11.2016.

Az.: 770.0019/15/8.6.3.2

Minden, den 22.09.2016

Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

243

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

244

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 26	Redaktionsschluss	06.10.2016	Ausgabe	13.10.2016
Nr. 27	Redaktionsschluss	13.10.2016	Ausgabe	20.10.2016
Nr. 28	Redaktionsschluss	28.10.2016	Ausgabe	03.11.2016
Nr. 29	Redaktionsschluss	10.11.2016	Ausgabe	17.11.2016

245

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Günther Vullriede, Alsweder Ring 28, 32312 Lübbecke, ist am 21.08.2016 verstorben.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Frau
Michaela Zill-Ramisch
Albert-Schweitzer-Str. 6 B
32312 Lübbecke

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lübbecke, den 12.09.2016

Der Wahlleiter
Frank Haberbosch

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“
im Ortsteil Gehlenbeck**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt östlich des Lerchenweges und südlich der Feldstraße und umfasst Teile des Flurstückes 235 der Flur 4 Gemarkung Gehlenbeck.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplanvorentwurf mit der Begründung liegt in der Zeit vom

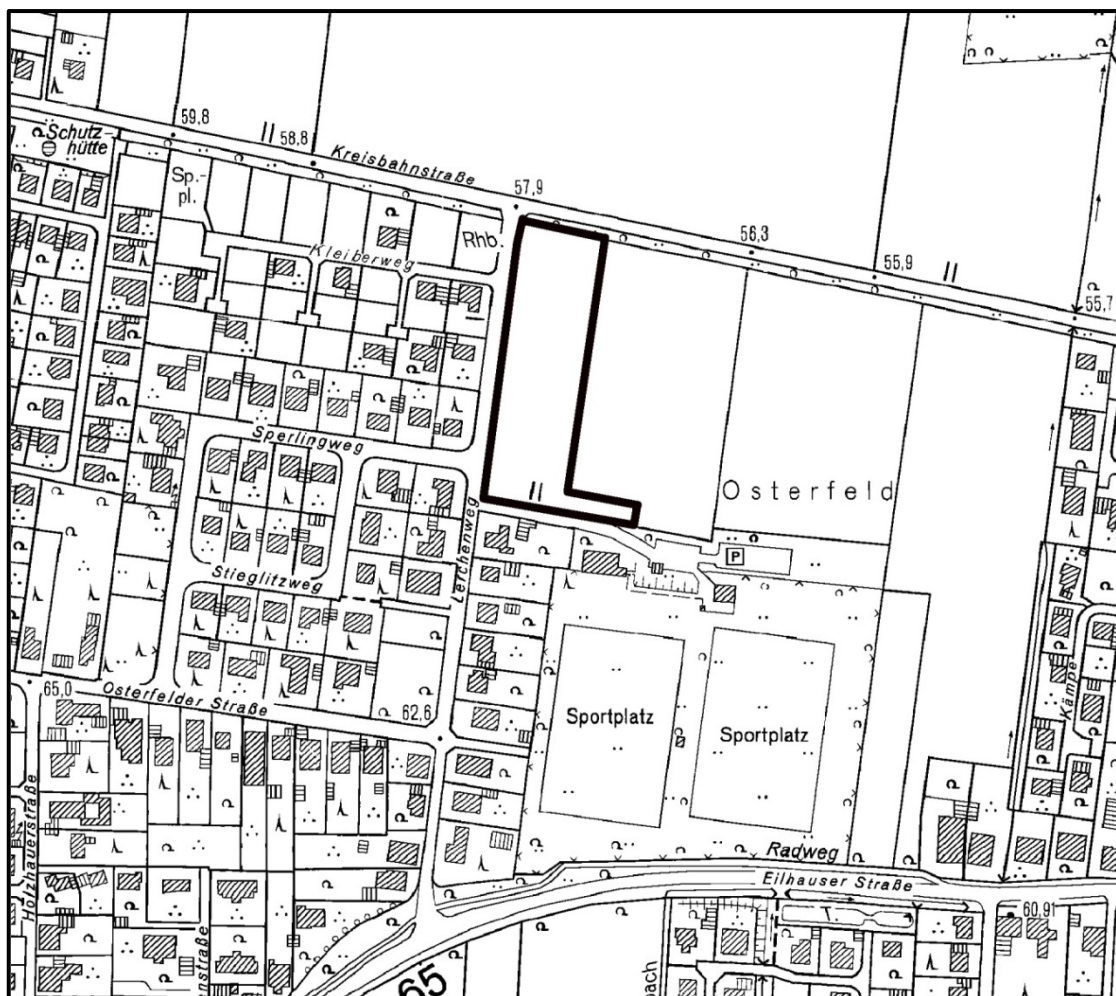
04.10. bis einschl. 21.10.2016

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 06.09.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



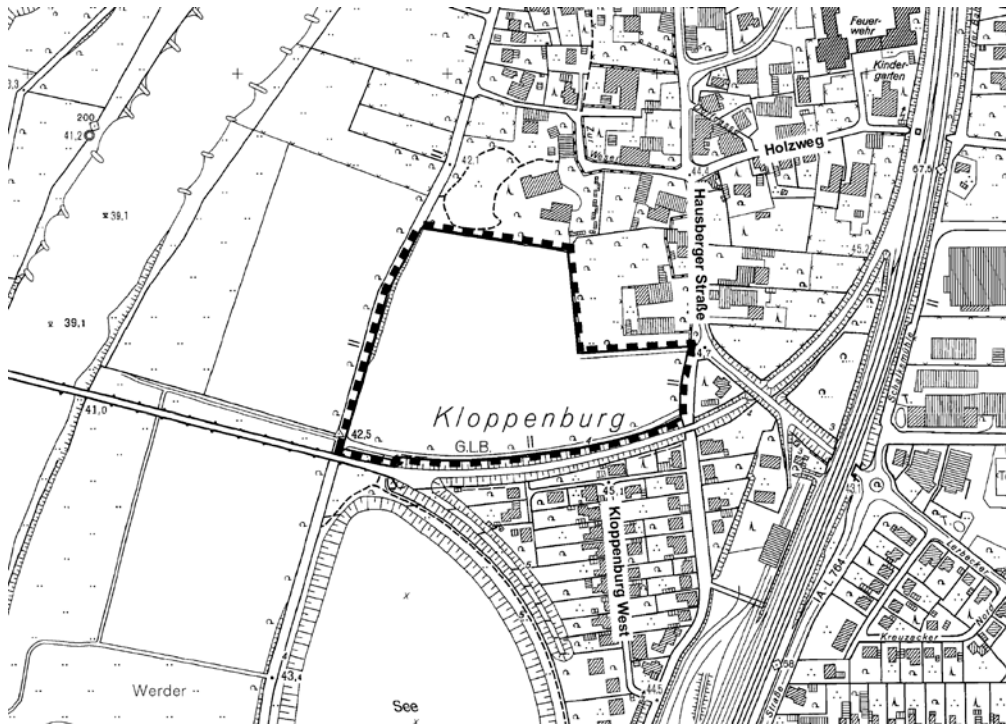
**Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Lübbecke**

Die Zustellung eines Bescheides der Stadt Lübbecke wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

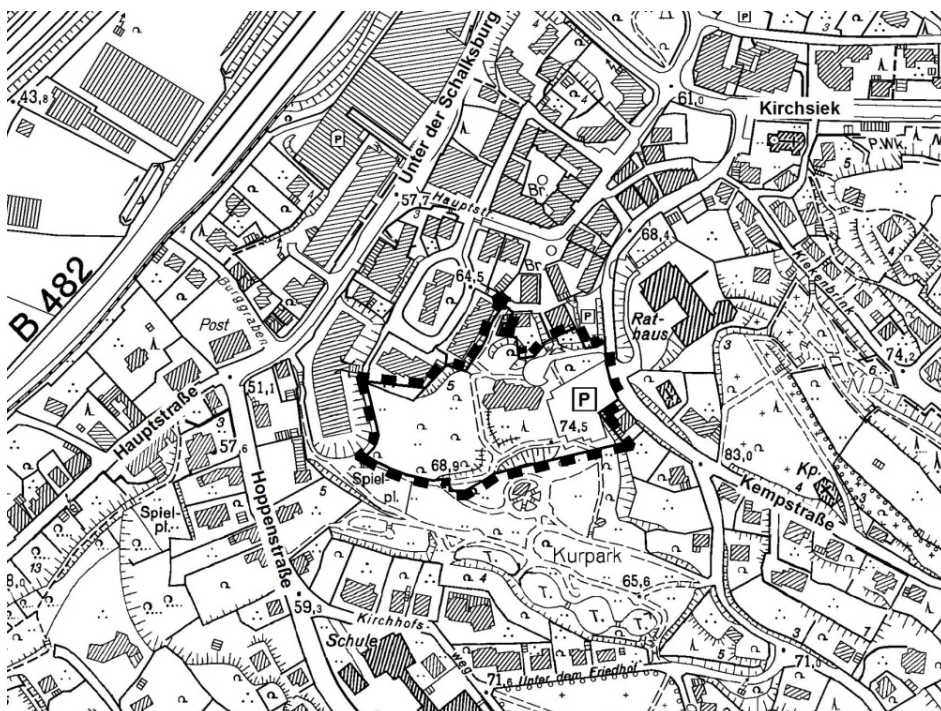
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 05.09.16 beschlossen, die Aufhebung des **Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“** in der Gemarkung Neesen, Flur 6 öffentlich auszulegen.



Die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ vom 12.08.2016
Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.
- Stellungnahme der LWL-Archäologie vom 06.06.16 zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodendenkmal).
- Schreiben eines Bürgers vom 09.06.16 zum Schutzgut Wasser (Hochwasser).

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in der o. g. Sitzung auch beschlossen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Bürgerhaus – Wohnen am Park“** in der Gemarkung Hausberge, Flur 11 und 15 öffentlich auszulegen.



Die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Umweltbericht als Teil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Bürgerhaus – Wohnen am Park“ vom 05.09.2016
Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.
- Zwischenbericht der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse) vom 19.08.16
- Besprechungsprotokoll zum Erörterungstermin am 21.06.16 zu den Schutzgütern Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodendenkmal)
- Schreiben und Email eines Bürgers vom 27.12.15 und 21.06.16 zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodendenkmal)
- Schreiben der AG der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke vom 13.07.16 zum Schutzgut Pflanzen
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vom 18.07.16 zum Schutzgut Boden (Bergbau)
- Schreiben des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.07.16 zu den Schutzgütern Böden, Pflanzen, Tiere und Landschaft
- Schreiben der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 vom 25.07.16 zum Schutzgut Boden

Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu beiden Bauleitplänen vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

Der Entwurf nebst Begründungen der genannten Planung liegt in der Zeit vom **10.10 bis 11.11.2016** während der Dienststunden und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, 22.09.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

249

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße Schwarzen Brink in 32457 Porta Westfalica

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Straßenfläche der Gemarkung Hausberge, Flur 15, Flurstück 444, Schwarzen Brink, in einer Größe von ca. 291,44 m² einzuziehen, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr vorhanden ist.

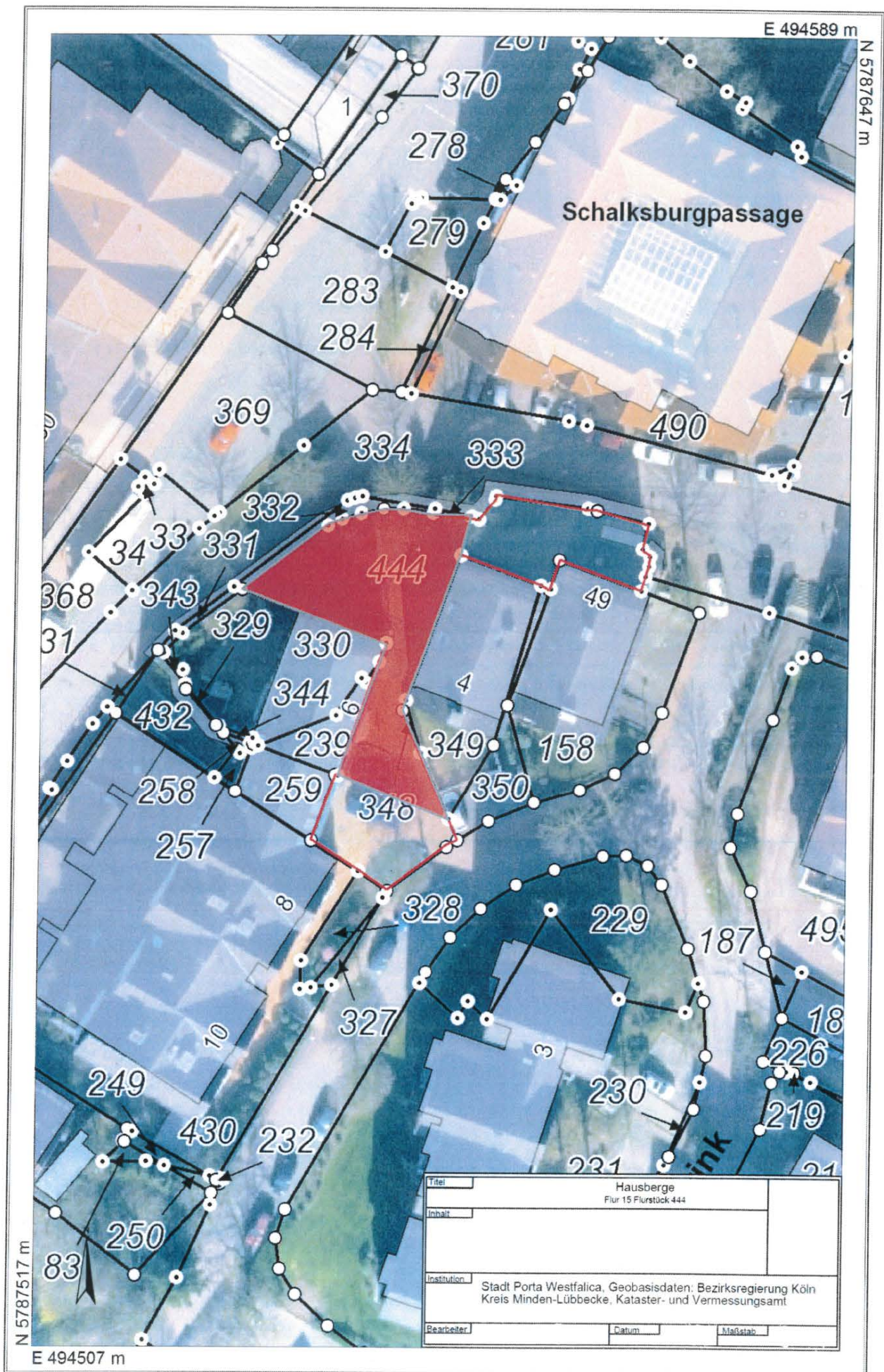
Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche, die vom Bauausschuss der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 08.09.2016 beschlossen worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Pläne und Unterlagen über die vorgenannten einzuziehenden Flächen liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abt. Straßenbau, Zi. 3. 61, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.21, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Porta Westfalica, 15.09.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann



Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden
für das Haushaltsjahr 2016 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
vom 05. September 2016

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden vom 31.05.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) mit Beschluss vom 30. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.865.800,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.831.650,-- EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	5.842.000,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	5.762.850,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.500,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Zweckverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 424.000,-- EUR festgesetzt. Hiervon entfallen auf:

Stadt Minden	52,05 %	220.670,80 EUR
Stadt Bad Oeynhausen	28,09 %	119.101,60 EUR
Stadt Porta Westfalica	9,17 %	38.880,80 EUR
Stadt Petershagen	6,55 %	27.772,00 EUR
Gemeinde Hille	<u>4,14 %</u>	<u>17.574,80 EUR</u>
	100,00 %	424.000,00 EUR

§ 7

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Haushaltsposition nicht mehr als 10% beträgt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25.000,-- EUR sind unerheblich. Mehraufwendungen aufgrund über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 07.07.2016 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 19. Juli 2016 – 32 AH – erteilt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden in der Geschäftsstelle Minden, Königswall 99, 32423 Minden, Raum 10, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 05. September 2016

Der Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung
gez. Hikmet Celik

251

Bekanntmachung Aufgebot

Am 25.08.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 385 003 082

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.09.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 01.09.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 333 098 572

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.09.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 25.08.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 487 025 207

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.09.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 09.09.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 306 073 867

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 19.09.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher